

Die Kosten für ärztliche Behandlung hat jeder Schüler selbst zu tragen, ebenso die Ausgaben für Bücher, Schreib- und Zeichnmaterialien. — Die Aufnahme in den 1. Kurs setzt die Vollendung des 17. Lebensjahres, die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht mit gutem Erfolg, eine gute Führung und einen befriedigenden Gesundheitszustand voraus. Die Anmeldung hat unter Vorlage folgender Nachweise schriftlich zu erfolgen:

- 1. Schullosungszeugnis,
 - 2. Zeugniszeugnis,
 - 3. Verlässliches Zeugnis
- und Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie dem Schulbesuch zustimmen. Schulvorstand: Hausner Alois, Direktor. Stellvertreter: Stadler Ludwig, Landw.-Mat.

2. Städtische Schulen

Städtische Mädchen-Oberschule Wachsenburg
Marktplatz 24, ☎ 1122, Nebenstelle 241

Die Städtische Mädchen-Oberschule ist eine achtklassige höhere Realschule, die den Mädchen den Abschuß einer bautechnischen Mittelschule und spezifischen Oberstufe mit dem Zeugnis der Reife ermöglicht. Die Erziehung in der Schule erfolgt nach dem modernen Grundriss des Nationalsozialistischen Staates, die im Sinne des neuen Lehrplanes eine gleichmäßige Ausbildung der geistigen, körperlichen und charakterlichen Fähigkeiten enthält. Auf Grund der Ausbildung in der Oberschule können die Mädchen nach der 6. Klasse in die mittleren Frauenberufe wie Kinderärztinnen, Säuglingspflegerin, Volkspflegerin übergehen, nach Absolvierung der Schule haben sie die Berechtigung zu allen akademischen Berufen.

Die Städtische Mädchen-Oberschule untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und wird von der Stadt Wachsenburg mit Zuschüssen des Staates unterhalten.

Zugewonnen werden in die Schule Mädchen, die das vierte Volksschuljahr mit Erfolg besucht haben. Die Aufnahme hängt von einer Prüfung ab.

Das Schulgeld beträgt 200.— RM im Jahr. Anfallort: Wachsenburg.

Dr. Emmersleben August, Studien-Direktor.

Städtische Musikschule

(siehe Städtische Anstalten).

Städtische Meisterschule für Bauhandwerk

Technische Fachschule
(Staatslich unterstützte Anstalt)
Dalbergstraße 76, ☎ 988

Zweck und Organisation der Schule Die Meisterschule für Bauhandwerk (bautechnische Fachschule) hat die Aufgabe, Bauhandwerker schulis auszubilden und für die Meisterprüfung im Maurere-, Zimmerer- oder Steinmetzhandwerk vorzubereiten, soweit die Vorbereitung in der Schule erfolgen kann. Sie ist die einzige technische Fachschule dieser Art in Württemberg. Meisterschülern dieser Art in Württemberg haben in Bayern nur noch die Pfals in Frankfurt/Main, Oberpfälzen in Bamberg und Oberbayern in München, ferner Nürnberg und Augsburg. Die Schule wird aus allen Teilen Deutschlands besucht. Die Schülerschaft verfügt 1938/1939 162. Die Meisterschule untersteht der Aufsicht der Regierung von Württemberg und wird von der Stadt Wachsenburg mit Zuschüssen des Staates und Staates unterhalten. Der Unterricht an der Tageschule in den rein fachlichen Gegenständen findet für die Maurer-, Zimmerer und Steinmetze getrennt

statt, so daß trotz der verhältnismäßig kurzen Zeit von 2 Semestern eine gründliche Behandlung ermöglicht ist. Zeit und Dauer der Schule Die Meisterschule umfaßt zwei mindestens fünfmonatliche Winterkurse, die sich auf die Zeit zwischen Oktober und März bei 44 Wochenstunden erstrecken. Für jede Berufsart sind Lehrverträge vorhanden.

Aufnahmebedingungen und Anmeldung

1. In die Schule kann in der Regel nur aufgenommen werden, wer
 - a) das 20. Lebensjahr vollendet,
 - b) eine ordnungsmäßige, durch Lehrvertrag der zuständigen Handwerkskammer oder Innung belegte handwerkliche Lehre im Maurere-, Zimmerer- oder Steinmetzhandwerk zurückgelegt,
 - c) die Bestellenprüfung in einem beliebigen Handwerkserfolgsmäßig abgelegt und
 - d) mindestens 3 Jahre als Geselle, Posierer, Bauführer oder Vorarbeiter praktisch gearbeitet hat.
2. Empfohlen wird, die Schule erst in den zwei der beschriebenen Abiegung des theoretischen Teiles der Meisterprüfung unmittelbar vorhergehenden Jahren zu besuchen.
3. Im Anschluß an der zweiten Winterkurs findet die Meisterprüfung nach den von den Handwerkskammern erlassenen Bestimmungen statt.
4. Die beiden Winterkurse werden einem Jahre Bestellenzeit gleichgesetzt.
5. Die Anmeldung erfolgt auf dem von der Schulleitung zu bescheidenden Anmeldebogen und ist zu belegen mit:
 - a) Eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
 - b) Zeugniszeugnis neuesten Datums,
 - c) Zeugnissen über erfolgten Schulbesuch,
 - d) Bestellenprüfungszeugnis als Maurer, Zimmerer oder Steinmetz (Ausschreiben oder Eisenbetonfahrarbeiter),
 - e) Anmeldebüchle von 1.— RM
 - f) Arbeitsbuch ist bei Schulantritt vorzulegen.

Das Schulgeld beträgt 70.— RM für ein halbjähr. Schulbesuch auf Wunsch kostenfrei. Schulleiter: Leitold Otto, Dipl.-Ing., Regierungsbaumeister.

Städtische Frauenerwerbschule Wachsenburg
Schönbörsenhof

In der Stadt. Frauenerwerbschule Wachsenburg ist jedem Mädchen und jeder Frau Belegstellen geboten, in einer Abteilung bei Weibnähen, Sticken, Flechten von Taschen usw. zu erlernen und in der anderen Abteilung das Kleidermachen, Umändern von Kleidern, Zuschneiden und Maßnehmen. Jede Schölnin arbeitet die Kleider für sich selbst. Eintrittsalter: Ab 14 Jahren. Eintrittszeit: In Abteilungen „Weibnähen“ zu jeder Zeit. In Abteilung „Kleidermachen“ bei Kursbeginn.

Es finden im Jahre drei Kurse statt: 1. Kurs: Ostern bis Mitte Juli; 2. Kurs: September bis Weihnachen (Eintritt bis 1. Oktober möglich); 3. Kurs: Neujahr bis Ostern. Der Beginn wird in der Zeitung bekanntgegeben. Ganz- und halbtägige Kurse. Direktor: Studienprofessor Dr. Herrlich

Städtische Berufsschule

Direktion: Innere Dammer Straße 4 ☎ 1122
Schulhäuser:
1. Innere Dammer Straße 4
2. Lönningstraße 16

3. Dammer — Altes Schulhaus
4. Gefellenshaus
5. Nebenstelle Oberhofsteim
6. Nebenstelle Ebernung a. M.
7. Nebenstelle Hans-Johann-Fabrikens Ebernung a. M.

Die Berufsschule ist ein Unterrichts- und Erziehungsanstalt der Stadtgemeinde Wachsenburg. Ihre Schüler und Schülerinnen werden unter besonderer Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit nach Einzelberufen oder Berufsgruppen unterrichtet. Aufgabe der Schule ist es, die Schüler in ihrer beruflichen Auszubildung zu fördern und die wertvollsten Jugend zur nationalsozialistischen Weltanschauung und persönlicher Leistungsfähigkeit zu erziehen.

Berufsschulpflicht:

Zum Besuche der Berufsschule sind verpflichtet alle in der Stadt Wachsenburg ansässigen, nach den Landesgesetzen oder Verordnungen schulpflichtigen Knaben und Mädchen, begünstigen alle auswärtig wohnenden Schulpflichtigen, die in Wachsenburg durch einen förmlichen Lehrvertrag ein Lehr- oder ein Arbeitsverhältnis unterzeichnet oder hier in einem sonstigen Arbeitsverhältnis stehen. Ausländische Schüler besuchen die Städtische Berufsschule soweit sie von dem Herrn Regierungspräsidenten in Würzburg der Städtischen Berufsschule Wachsenburg zugewiesen worden sind.

Die Berufsschulpflicht dauert für Knaben und Mädchen im allgemeinen 3 Jahre, damit der hinaus verlassenen die Berufsschulpflicht bis zur Verbelegung der Lehrzeit. Alle berufsschulpflichtigen Knaben und Mädchen müssen sich sofort nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Unterweisungspflicht unter Vorlage des letzten Schulzeugnisses bei der Direktion der Berufsschule anmelden. Für den Beginn des Schuljahres wird die Platzzeit schriftlich festgesetzt. Die Berufsschulpflicht für die bei auswärtig wohnenden oder auswärtig wohnenden Schulpflichtigen mit der Maßgabe, daß sie sich vorher bei der Leitung ihrer bisherigen Schule abmelden und die Überweisung an die Berufsschule Wachsenburg zu beantragen haben.

Beim Wechsel des Wohnortes und beim Uebertritt in eine andere Schule hat sich der Schulpflichtige bei der Direktion abmelden; ebenso ist der Schulpflichtige gehalten, jeden Wechsel der Wohnung und des Arbeitsverhältnisses bei der Schulkasse und bei seinem Maßgeber anzuzeigen.

Zum Zwecke der Überwachung des Schulbesuchs haben die Leiter der Volksschulen an Schluß des Schuljahres sämtliche Schulpflichtigen der aus der Volksschule austretenden Schüler an die Direktion der Berufsschule einzuliefern und diese Schüler auf die Pflichten der An- und Abmeldung aufmerksam zu machen.

Das Städtische Einwohnerelementar erstatet der Berufsschule allmonatlich Bericht über den Zustand Schulpflichtiger. Die Arbeitsleiter sind verpflichtet, jede von ihnen beschäftigte berufsschulpflichtige Person (auch Probeberufliche) binnen 3 Tagen nach der Aufnahme zum Eintritt in die Berufsschule anzumelden und spätestens am 3. Tage nach ihrer Entlassung wieder abzumelden.

Eltern, Vormünder, Arbeitsgeber, Schulleitenden und sonstige Erziehungsberechtigte haben ihre zum Besuch der Berufsschule verpflichteten Söhne, Töchter und Pflegekinder in Gebilfen, Lehrstellen, Arbeiter und Dienstmädchen die zum Besuch der Schule erforderliche Zeit in dem Umfang zu gewähren, daß die Schüler rechtzeitig und ordnungsgemäß zum Unterricht erscheinen können. Sie haben sie